DIE LINKE. Sachsen
Landesvorstand

B 8 – 049 - 1

Ordnung über Mitgliederentscheid Strukturdebatte 2022

Beschluss aus der Landesvorstandssitzung vom 8. April 2022

Beschluss:	Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt nachfolgende Ordnung für den Mitgliederentscheid als Vorlage für die 2. Tagung des 16. Landesparteitages.
Anlagen:	Entwurf der Vorlage
politische Botschaft:	-
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)
weitere Maßnahmen:	-
Finanzen:	-
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	-
Den Beschluss sollen erhalten:	Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r

Abstimmungsergebnis:

dafür: 8 dagegen: 0 Enthaltungen: 2

F.d.R.

Dresden, 08.04.2022

Lars Kleba
Landesgeschäftsführer

Ordnung über die Durchführung des Mitgliederentscheids zur Strukturdebatte

(Mitgliederentscheiddurchführungsordnung - MglDO)

§ 1 Grundlagen

(1) Grundlagen für die Durchführung des Mitgliederentscheides zur Strukturdebatte sind die Satzungen der Bundes- und Landespartei, sowie die Ordnung für Mitgliederentscheide der Partei DIE LINKE.

(2) Die Ordnung über die Durchführung des Mitgliederentscheids zur Strukturdebatte steht nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Bundes- und Landespartei, kann jedoch Bestimmungen der Ordnung für Mitgliederentscheide gemäß § 5 Abs. (1) der Ordnung für Mitgliederentscheide anderweitig regulieren.

§ 2 Mitgliederentscheid zur Strukturdebatte

(1) Zur Strukturdebatte 2020-2022 wird ein Mitgliederentscheid gemäß § 8 Abs. (1) Landessatzung durchgeführt. Dieser wird als briefliche Abstimmung durchgeführt.

(2) Der Mitgliederentscheid besteht aus mehreren Abstimmungen (formal mehrere Mitgliederentscheide; im Folgenden „Abstimmungsgegenstände“ genannt), die gemäß § 4 Abs. (3) der Ordnung für Mitgliederentscheide organisatorisch in einem schriftlichen Abstimmungsgang zusammengefasst werden.

(3) Die Abstimmungsgegenstände können politische, organisatorische und Satzungsfragen betreffen. In Angelegenheiten, die nach Parteiengesetz zwingend der Beschlussfassung durch den Parteitag vorbehalten sind (z.B. Landessatzung, Finanzordnung), kann ein Mitgliederentscheid zur Bestätigung des Parteitagsbeschlusses nur auf Beschluss des Parteitages stattfinden. In diesem Fall wird statt über einen Antragstext über den vollständigen Beschlusstext des Parteitages abgestimmt.

(4) Der Landesvorstandvorstand setzt den Zeitplan des Mitgliederentscheides fest. Er kann im Bedarfsfall im Einvernehmen mit den Vertrauenspersonen die Frist verlängern.

(5) Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder, organsiert im Landesverband Sachsen, deren Parteimitgliedschaft spätestens am ersten Tag des Mitgliederentscheides wirksam wird.

(6) Gemäß § 8, Abs. (3) Satz 2, Landessatzung, sind die dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Abstimmungsgegenstände beschlossen, wenn diese jeweils bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder (Quorum) eine einfache Mehrheit zustimmt.

§ 3 Einreichung und Prüfung eines Antrags auf Mitgliederentscheid

(1) Abstimmungsgegenstände werden in den Mitgliederentscheid zur Strukturdebatte aufgenommen, wenn, der Landesparteitag dies mit absoluter Mehrheit beschließt.

(2) Ein Antrag zur Aufnahme eines Abstimmungsgegenstandes muss enthalten:
   a. einen ausformulierten Antragstext, über den beim Mitgliederentscheid mit Ja oder Nein abgestimmt werden soll
   b. eine Antragsbegründung im Umfang von maximal 500
   c. die namentliche Benennung von 3 Parteimitgliedern, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (‚Vertrauenspersonen des Abstimmungsgegenstandes‘). Diese Vertrauenspersonen handeln gemeinsam und treffen ihre Entscheidungen mehrheitlich.

§ 4 Vorbereitung des Mitgliederentscheides

(1) Der Landesparteitag beruft 3 bis 5 Parteimitglieder als ungerade besetzte Redaktionskommission und hat dabei die Vorschläge der Kreisverbände und der Ombudsperson angemessen zu berücksichtigen. Die Redaktionskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Redaktionsleiterin oder einen Redaktionsleiter.

(2) Die Redaktionskommission sammelt alle vom Landesparteitag eingereichten Abstimmungsgegenstände, sortiert diese nach weitestgehenden, fasst sich ggf. widersprechende

Abstimmungstexte in Alternativ-Abstimmungen als Stichfrage zusammen, welche im weiteren Verfahren auch „Grundsatzentscheidung“ genannt werden darf.

(3) Die Redaktionskommission soll zu jedem Abstimmungsgegenstand eine wertneutrale, maximal 500 Zeichen lange Eingangs-Erläuterung verfassen. Insbesondere bei darauffolgenden Satzungsfragen ist die Redaktionskommission angehalten, die Erläuterung so verständlich zu schreiben, dass diese auch nicht-satzungsversierten Mitgliedern verständlich sein kann.

(4) Abstimmungsgegenstände können mit der mehrheitlichen Zustimmung der Vertrauenspersonen (der Abstimmungsgegenstände) entfallen. Der gesamte Mitgliederentscheid (mit allen Abstimmungsgegenständen) kann mit mehrheitlicher Zustimmung aller Vertrauenspersonen der einzelnen Abstimmungsgegenstände entfallen.

(5) Der Landesvorstand soll, analog zu § 3 Abs. (3) Ordnung für Mitgliederentscheide, eine schriftliche Stellungnahme zum gesamten Mitgliederentscheid mit max. 2 A4-Seiten (ca. 8.400 Zeichen) abgeben, welche den versendeten Unterlagen beigelegt wird.

§ 5 Unterlagen des Mitgliederentscheides

(1) Die Landesgeschäftsstelle ist für die organisatorische Vorbereitung der Unterlagen, die Umsetzung des Versands und Annahme des Rücklaufs zuständig.

(2) Die Abstimmungsgegenstände werden je nach Umfang und auf organisatorische Entscheidung der Landesgeschäftsstelle hin, entweder auf einem einheitlichen Stimmzettel oder in einem einheitlichen Abstimmungsheft zusammengefasst.

(3) Die Landesgeschäftsstelle stellt sicher, dass alle Unterlagen eindeutig erkennbar und unterscheidbar sind; insbesondere jene, welche zur Abstimmung zurück an die Landesgeschäftsstelle verschickt werden sollen.

(4) Der Mitgliederentscheid enthält folgende Unterlagen:
   a. Anschreiben mit Vorlage für Versicherung an Eides statt
   b. Informationsheft:
      - Erläuterung des Abstimmungsverfahrens
      - Ordnung des Mitgliederentscheids und Verweis auf weitere Rechtsgrundlagen
      - wertneutrale, stichpunktartige Zusammenfassung zur Sachlage der Strukturdebatte (auf ca. 1-2 A4-Seiten, Faktensammlung) *
      - wertneutrale, stichpunktartige Zusammenfassung der Diskussionsstränge; sofern sie Abstimmungspunkte betreffen, die an den Mitgliederentscheid delegiert werden *
        ** auf Vorschlag der Redaktionskommission und informeller, elektronischer Absprache mit Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzenden*
   c. Stellungnahme des Landesvorstandes
   d. Stimmschein / Abstimmungsheft
   e. Rückmeldebogen auf freiwilliger Basis zur Aktualisierung der wichtigsten Mitgliedstammdaten zur Aktualisierung der Mitgliederdatenbank (gekennzeichnet, dass dies nicht zum Mitgliederentscheid gehört).
   f. beigelegtes rotes Abstimmung-Kuvert
   g. beigelegtes weißes oder braunes Rücksende-Kuvert

(5) Die Landesgeschäftsstelle erstellt ein Infoheft in leichter Sprache, welches auf Anfrage bestellt werden kann. Über den Inhalt werden die Antragssteller*innen & der/die Landesinklusionsbeauftragte*n informiert und diese bekommen eine angemessene Rückmeldezeit bei möglichen Formulierungs-Änderungswünschen.
Das Infoheft in leichter Sprache ist eine unverbindliche informelle Handreichung. Es besteht kein Recht auf satzungsgetreue Formulierungen oder zusätzliche Abstimmungszeit durch den Versandlauf.

§ 6 Durchführung des Mitgliederentscheids

(1) Der Landesparteitag beruft 5 bis 9 Parteimitglieder als ungerade besetzte Abstimmungskommission und hat dabei die Vorschläge der Kreisverbände und der Ombudsperson angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Abstimmungsleiterin oder einen Abstimmungsleiter.

(2) Die Abstimmungskommission leitet und überwacht die Durchführung des Mitgliederentscheides, ermittelt und protokolliert das Abstimmungsergebnis. Die Abstimmungskommission wird von der Landesgeschäftsstelle organisatorisch unterstützt und kann bei Bedarf weitere Helferinnen und Helfer hinzuziehen.

(3) Jedes abstimmende Mitglied muss eine eidesstattliche Versicherung darüber abgeben, am Tag der Stimmabgabe Mitglied der Partei zu sein und den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

(4) Akzeptiert werden auch assistierende Stimmabgaben & eidesstattliche Versicherungen durch gesetzlicher Betreuer*innen oder Betreuer*innen im Rahmen einer Vorsorgevollmacht, welche dafür vollumfängliche Befugnisse oder für den Bereich entsprechende Befugnisse verfügen. In diesem Falle ist dem Stimmschein eine Kopie des gesetzlichen Nachweises oder der Vorsorgevollmacht als Kopie beizulegen, welche von der Abstimmungskommission geprüft, anonym protokolliert und unter Vertraulichkeit archiviert wird.
Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter oder eine Vertreterin anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.
Eine assistierende Stimmabgabe & eidesstattliche Versicherung durch Parteimitglieder oder Mitarbeiter*innen ohne gesetzlichen Betreuungsstatus oder Vorsorgevollmacht ist ausdrücklich untersagt.

(5) Die postalische Rücksendung der Abstimmungsunterlagen geht an die auf dem Rücksende-Kuvert eingedruckte Adresse der Landesgeschäftsstelle. Ein direkter Einwurf im Briefkasten der **Landesgeschäftsstelle** oder persönliche Abgabe bei Mitarbeiter/innen ist möglich.
Eine Annahme unter gleichen Bedingungen ist in **Kreisgeschäftsstellen und anderen linken Büros** möglich. Die Landesgeschäftsstelle organisiert einen Workflow, der die sichere Lagerung und den sicheren, termingerechten Transfer der Unterlagen ermöglicht.

(6) Die Landesgeschäftsstelle nimmt, unterstützend für Abstimmungskommission, die Erstprüfung der Abstimmungsscheine vor, sortiert nach Versicherungen an Eides statt) & Stimmscheine / Abstimmungshefte unter Wahrung des Wahlgeheimnisses und protokolliert die Erstprüfung. Unklare Erstprüfungen oder Unterlagen mit fehlender Versicherung an Eides statt werden gesondert gelagert und der Abstimmungskommission zur weiteren Behandlung vorgelegt.

(7) Die Landesgeschäftsstelle stellt die Lagerung der Abstimmungsunterlagen unter Sicherung der Wahlrechtsgrundsätze sicher.

(8) Die Abstimmungskommission tritt am Tag der parteiöffentlichen Auszählung zusammen. Sie zählt die Stimmscheine aus und protokolliert das Ergebnis.
Die Stimmscheine / das Abstimmungsheft können am Tag der Auszählung maschinenlesbar ausgezählt werden. Die Landesgeschäftsstelle prüft Verfahren, die eine digital-gestützte Maschinenlesbarkeit ermöglichen.
Dem/der Vorsitzenden der Abstimmungskommission obliegt die Feststellung des Ergebnisses.

(9) Die physischen Stimmscheine / Abstimmungshefte verbleiben für mindestens 6 Monate in der Landesgeschäftsstelle. Anschließend ist die Landesgeschäftsstelle angehalten, die digitalisierten Stimmscheine / Abstimmungshefte zu archivieren, bzw. noch nicht elektronisch verarbeitete Stimmscheine mittels Schnellscanner zu digitalisieren.

§ 7 Durchführungsbestimmungen

(1) Allen Mitgliedern des Landesverbandes, deren Mitgliedschaft spätestens am Tag des Beginns des Mitgliederentscheides wirksam wird, sind die Unterlagen für den Mitgliederentscheid spätestens am ersten Tag der Abstimmung zuzusenden.
Sollte ein 2-Wege-Dokumenten-Versandlauf (B 8 – 048) nach rechtlicher Prüfung und notwendigen Bedingungen machbar sein, soll diese Variante durchgeführt werden. Die Abstimmungszeit verlängert sich dabei um +10 Tage, an denen die Post zustellt (keine gesetzlichen Feiertage).

(2) Alle Kreisverbände sind dazu aufgefordert, fehlerhafte Adressen von Mitgliedern bis 2 Wochen vor dem Versand der Unterlagen zu bereinigen. Kreisverbände, denen diese Teilaufgabe der Mitgliederdatenverwaltung nicht möglich ist, müssen dies bis zum 4 Wochen vor dem Versand der Unterlagen an die Landesgeschäftsstelle melden.

(3) Mitglieder, deren aktuelle Briefadresse nicht bekannt ist, werden keine Unterlagen geschickt (auch nicht an die letzte bekannte, ungültige Adresse). Ersatzweise wird recherchiert, ob eine aktuelle Wohnortsadresse vorliegt. Es werden keine Abstimmungsunterlagen per E-Mail versendet.
Kommt das Mitglied seiner Pflicht auf Meldung der aktuellen Briefadresse nicht nach, so geht ein

verspäteter Versand der Unterlagen bei Bekanntwerden der Briefadresse zulasten der Abstimmungszeit des Mitglieds.
Eine Übersicht an Mitgliedern ohne aktuelle Briefanschrift zum Tag der Versendung der Unterlagen ist von der Landesgeschäftsstelle zu protokollieren und der Abstimmungskommission unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen kommissionsintern zur Verfügung zu stellen. Die nummerisch Anzahl an Mitgliedern ohne aktuelle Briefanschrift zum Tag der Versendung der Unterlagen ist nach Kreisverbänden gegliedert bei der parteiöffentlichen Auszählung zu veröffentlichen.

(4) Die Kosten des Mitgliederentscheides, welche der Landevorstand vorschießt und anschließend teilweise weiterberechnet, tragen:
zu 50 % die Landesebene und zu 50 % die Kreisverbände, aufgeteilt im Verhältnis zur Mitgliederzahl zu Stichtag 31.12.2021 für sämtliche anfallende Kosten, **mit Rückversand, wenn keine Marke zur Hand**

§ 8 Fristen

(1) Die Fristen für Erstellung der Stimmscheine / Abstimmungshefte, Versand, Abstimmungszeitraum, Rücksendung und parteiöffentliche Auszählung werden vom Landesvorstand unter Berücksichtigung der Bundesordnung für Mitgliederentscheide im Zeitplan festgelegt.
Der Abstimmungszeitraum soll mindestens 3 Wochen dauern. Er soll an einem Werktag zu einer Uhrzeit enden, an dem die Landesgeschäftsstelle physisch besetzt ist.

(2) Der letzte Tag der Mitgliedschaft, um die Teilnahme am Mitgliederentscheid zu ermöglichen, ist gesondert zu bewerben.